

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. Juni 2015

511

GRG Nr.	12	IN 24	272
---------	----	-------	-----

Interpellation von Erwin Imhof und Stephan Tobler vom 18. Juni 2014 „Anwendung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 79 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Diskussion um die SKOS-Richtlinien hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) am 18. Dezember 2014 Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen ihr und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Die Grundsätze beinhalten u. a., dass Änderungen der SKOS-Richtlinien künftig vom Plenum der SODK genehmigt und den Kantonen zur Anwendung empfohlen werden. Damit sollen die SKOS-Richtlinien eine grössere politische Legitimation erhalten, um weiterhin eine breit akzeptierte Grundlage für die Ermittlung von Sozialhilfeleistungen zu.

Im Folgenden leitete die SKOS in Koordination mit der SODK einen Prozess zur Teilrevision der SKOS-Richtlinien ein. In einer Vernehmlassung im Frühjahr 2015 bei allen SKOS-Mitgliedern wurden folgende Revisionspunkte zur Diskussion gestellt:

- tiefere Ansätze für junge Erwachsene;
- Verschärfung von Sanktionen (Kürzungen etc.);
- Definition der Nothilfe;
- Präzisierung Integrationszulage (IZU) und Abschaffung der Minimalen Integrationszulage (MIZ);
- Überarbeitung der Situationsbedingten Leistungen (SIL);

- Empfehlungen im Hinblick auf Schwelleneffekte;
- Neugestaltung der gesamten Richtlinien;
- Anpassung des Grundbedarfs bei Grossfamilien;
- Etappierung der Revision in zwei Schritten.

Im Rahmen der Vernehmlassung äusserte sich das zuständige Departement für Finanzen und Soziales nach Konsultation des Regierungsrates zur Vorlage im Wesentlichen wie folgt:

- Im Fokus der Revision müsse die generelle Verbesserung der Anreize zum Arbeiten stehen.
- Die SKOS-Richtlinien seien als gesamtschweizerisch harmonisierter Rahmen für die Sozialhilfe beizubehalten.
- Es wurde eine Flexibilisierung der Sozialhilfeleistungen gefordert, so etwa die Einführung einer gewissen Leistungsbandbreite im Ermessen der Sozialhilfebehörden und die Abweichung von den festgelegten Ansätzen in begründeten Fällen.
- Der errechnete Grundbedarf sei nicht anzuheben.
- Die Altersgrenze von 25 Jahren für junge Erwachsene solle in begründeten Fällen erstreckt werden können.
- Die MIZ sei abzuschaffen.
- Die Regelungen zur Vermeidung von Schwelleneffekten in den SKOS-Richtlinien seien mit dem Ziel verbesserter Anreize zum Eigenverdienst ausführlicher und klarer abzufassen.
- Die Kürzung des Grundbedarfs solle 25 %, in begründeten Fällen 50 % betragen oder in Ausnahmefällen bis zum Nothilfe-Standard erfolgen.
- Die SIL seien nicht beizubehalten bzw. es sei dafür ein neues Konzept zu entwickeln.

Gestützt auf die Vernehmlassung, die eine sehr hohe Rücklaufquote von 70 % erreichte, unterbreitete der Vorstand der SKOS der SODK die folgenden Empfehlungen:

- Grundbedarf für alle Haushaltsgrössen auf dem heutigen Niveau belassen;
- Reduktion der Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahre mit eigenem Haushalt, die keine Ausbildung absolvieren, keine Kinder betreuen und nicht arbeiten;
- Verschärfung der Sanktionen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und Erhöhung der Kürzungen in wiederholten und schwerwiegenden Fällen auf max. 30 %;
- Klärung von Definition und Höhe der Nothilfe; Prüfung der Aufnahme in die SKOS-Richtlinien;
- Einkommensfreibetrag (EFB) in heutiger Form und Höhe belassen;
- IZU in heutiger Form und Höhe belassen, jedoch präziser definieren;
- MIZ in heutiger Form belassen, jedoch präziser definieren;
- SIL beibehalten, jedoch inhaltlich überarbeiten;
- Aufnahme von Empfehlungen zur Verminderung von Schwelleneffekten;
- Anhandnahme der Neugestaltung der Richtlinien im Sinne der Entflechtung zwischen materiellem Inhalt und Handlungsempfehlungen für die Praxis per 2018.

An ihrer ersten Sozialkonferenz vom 21. Mai 2015, an welcher die Leitung der SKOS sowie Vertretungen der Städteinitiative Sozialpolitik sowie des Gemeindeverbandes teilnahmen, diskutierte die SODK die Resultate der Vernehmlassung über die Revision der SKOS-Richtlinien und die Empfehlungen des Vorstandes der SKOS und beschloss über die konkrete Umsetzung. Folgende Punkte wurden beschlossen:

1. Etappe (2016)

- Reduktion des Grundbedarfs bei Grossfamilien ab 6 Personen
- Beibehaltung des EFB in der heutigen Form und Höhe
- Senkung der Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahre beim Grundbedarf
- Möglichkeit zur Verschärfung der Sanktionen auf 30 %
- Überarbeitung des Anreizsystems: Integration bzw. Fusion der MIZ in die IZU. Voraussetzungen für den Bezug der IZU präzisieren.

2. Etappe (2017)

- Überarbeitung der SIL
- Empfehlungen zur Verminderung von Schwelleneffekten
- Definition der Abgrenzung von Sozialhilfe und Nothilfe
- Empfehlungen für Mietzinsmaxima

Perspektive ab 2018

- Redaktionelle Überarbeitung der Richtlinien und Entflechtung der Richtlinien und Handlungsempfehlungen

Im Anschluss an die Konferenz erfolgt zurzeit die spezifische Formulierung der zu revidierenden Punkte der SKOS-Richtlinien. An der zweiten Sozialkonferenz vom 21. September 2015 werden die Änderungen präsentiert und sollen dann von der SODK diskutiert, bereinigt und genehmigt werden. Sie sollen dann den Kantonen zur Umsetzung empfohlen werden.

Mit den Entscheiden der SODK ist nun die Stossrichtung für die Richtlinienrevision geklärt. Der offene Dialog, die wissenschaftlichen Grundlagen und die Vernehmlassung haben die nötige Versachlichung der Debatte bewirkt und das Terrain für eine kohärente Sozialhilfe geschaffen. Für den Vollzug ist es wichtig, dass es fachlich fundierte, gesamtschweizerisch harmonisierte und politisch breit akzeptierte Regeln für die Sozialhilfe gibt.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

In der Sozialhilfe gilt das Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass Sozialhilfe erst dann zu leisten ist, wenn keine andere Hilfe rechtzeitig möglich ist. Verweigert eine Person die Annahme einer ihr angebotenen, zumutbaren Arbeit, kann ihr die Ausrichtung von Sozialhilfe unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip verweigert werden. Demgemäss bestimmt § 8b Sozialhilfegesetz (SHG; RB 850.1), dass Hilfsbedürftige zur Aufnahme

einer zumutbaren Arbeit auf dem freien Markt oder im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms verpflichtet werden können und dass bei Weigerung die Unterstützung gekürzt oder eingestellt wird. § 8b SHG kommt somit zum Tragen, wenn die sozialhilfebedürftige Person eine ihr konkret angebotene, zumutbare Arbeit verweigert und stattdessen in rechtmisbräuchlicher Weise auf die Sozialhilfe setzt.

§ 2a Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung (SHV; RB 850.11) trägt den SKOS-Richtlinien Rechnung. Tatsächlich ergibt sich damit ein Widerspruch zum Gesetz, indem das Verhältnismässigkeitsprinzip stark gewichtet wird. In seiner Vernehmlassung hat der Kanton Thurgau deshalb beantragt, die Kürzung auf 25-50 % zu erhöhen und in Ausnahmefällen nur noch Nothilfe auszurichten. Mit dem Vorstoss, die Kürzung auf 30 % zu erhöhen, hat die SODK diesem Anliegen nun teilweise Rechnung getragen.

Frage 2

Die SKOS-Richtlinien finden nur mit einem entsprechenden Verweis in den Rechtsgrundlagen eines Kantons über die Sozialhilfe Anwendung. Es bleibt den Kantonen somit unbenommen, ob und wieweit sie die Richtlinien für ihre Rechtsanwendung als verbindlich erklären und wo sie Differenzierungen vornehmen wollen.

Der Kanton Thurgau verweist für die Bemessung der Unterstützung im Regelfall auf die SKOS-Richtlinien (§ 2a Abs. 1 SHV). Er belässt es jedoch nicht bei diesem allgemeinen Verweis, sondern trifft Konkretisierungen. So finden sich in den §§ 2a bis 2k SHV zahlreiche Ausnahmen und Präzisierungen. Es sind dies im Wesentlichen:

1. keine MIZ (§ 2a Abs. 3);
2. begründete Abweichungen von den SKOS-RL sind möglich (§ 2b Abs. 2);
3. eigenes Vermögen wird voll angerechnet, d. h. keine Vermögensfreibeträge wie sie die SKOS-Richtlinien abgestuft nach Familiensituation vorsehen (§ 2b Abs. 3);
4. SIL nur, wenn sie zwingend notwendig sind (§ 2c Abs. 2);
5. IZU sind abhängig vom Umfang der Integrationsbemühungen (§ 2e Abs. 1);
6. kein Anspruch auf IZU bei Bezug von Arbeitslosentaggeldern oder bei Arbeitsunfähigkeit (§ 2e Abs. 2);
7. kein Anspruch auf Betreuungszulage für Alleinerziehende (§ 2e Abs. 3);
8. Festlegung des EFB auf Fr. 400.-- bei vollzeitlicher Erwerbstätigkeit (§ 2f);
9. Obergrenze für EFB und IZU (§ 2g);
10. Unterstützungskürzung bis zu 20 % (§ 2h; SKOS-Richtlinien sehen Kürzung bis zu 15 % vor);
11. Ausdehnung der Regelung für junge Erwachsene ohne wirtschaftliche Selbständigkeit bis 30 Jahre (§ 2k Abs. 1).

Die Handhabung durch den Thurgau zeigt, dass es jeder Kanton in der Hand hat, ob und wieweit er die SKOS-Richtlinien für sein Hoheitsgebiet als verbindlich erklären will oder nicht. Insofern sind die SKOS-Richtlinien ohne Weiteres rechtlich haltbar. Die politische Abstützung erfolgt zudem neu durch die Genehmigung durch die SODK.

Die SKOS-Richtlinien beruhen auf dem Grundsatz, dass es einen gesamtschweizerisch harmonisierten Rahmen für die Sozialhilfe braucht. Der Regierungsrat stimmt diesem Grundsatz zu. Die SKOS-Richtlinien sind als föderalistische Lösung einer bundesgesetzlichen vorzuziehen. Wichtig ist, dass sie politisch breit abgestützt sind und die Kantone bei Bedarf Abweichungen beschliessen können, um regional angepasste Lösungen zu vollziehen.

Frage 3

Mit dem Austritt haben die genannten Gemeinden wesentlich dazu beigetragen, die laufende Revision der SKOS-Richtlinien anzustossen. Es muss nun das Ziel sein, die Akzeptanz der Richtlinien so zu verbessern, dass wieder alle Gemeinden in der SKOS mitwirken und dort ihren Einfluss geltend machen. Für einen Austritt weiterer Gemeinden aus der SKOS gibt es für den Regierungsrat deshalb gegenwärtig keinen Grund.

Frage 4

Die SKOS-Richtlinien und die in der SHV enthaltenen Vollzugsvorschriften erweisen sich in der praktischen Handhabung durch die mit der Sozialhilfe befassten Instanzen, insbesondere die Sozialhilfebehörden als hilfreich, klar und nachvollziehbar; sie schaffen zudem Rechtssicherheit. Die entsprechenden Vorschriften wurden auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Im Vorfeld wurden die Thurgauische Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (TKöS) und der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) angehört. Ferner fand eine Einführung der neuen SKOS-Richtlinien für alle Gemeinden unter Mitwirkung des TKöS-Vorstandes statt. Die Regelung in der SHV ist somit breit abgestützt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben seit der Anwendung der SKOS-Richtlinien im Thurgau auf:

Jahr	Brutto-Ausgaben	Sozialhilfequote*	Personen	Ø Person	Netto-Ausgaben
2005	92'636'436	2.0	4'743	19'531	25'968'493
2006	89'397'487	1.9	4'438	20'143	29'347'553
2007	86'337'454	1.8	4'141	20'849	26'908'061
2008	85'524'926	1.5	3'618	23'638	21'014'007
2009	88'775'604	1.6	3'815	23'270	22'531'542
2010	83'880'169	1.6	4'037	20'777	21'002'112
2011	86'440'646	1.6	4'083	21'170	23'159'733
2012	89'565'666	1.6	4'018	22'291	28'354'131
2013	89'641'977	1.6	4'217	21'257	31'096'411
2014	87'770'608	Noch nicht erhoben	Noch nicht erhoben	Noch nicht erhoben	33'377'856

*Anzahl unterstützte Personen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl

Im Vergleich zu früheren Jahren sind, zumindest im Kanton Thurgau, die Bruttoausgaben relativ stabil geblieben, die Sozialhilfequote hat sogar abgenommen. Infolgedessen sind also die in letzter Zeit stark steigenden Nettoausgaben auf eine Verminderung der Rückerstattungen zurückzuführen. Grund dafür sind die restriktivere Praxis und Gesetzgebung der Sozialversicherungen. Indem die Sozialversicherungen weniger Leistungsanerkennungen und Massnahmen aussprechen, fallen Rückerstattungen an die bevorschussende Sozialhilfe weg. Mit anderen Worten wird die Sozialhilfe weniger als früher durch IV-Renten und allfällige Ergänzungsleistungen entlastet. Deshalb werden Sozialhilfeleistungen heute unter dem Eindruck höherer Netto-Ausgaben öffentlich stärker hinterfragt. Daraus ist nun der Reformprozess der SKOS-Richtlinien entstanden, den der Kanton Thurgau begrüsst.

Frage 5

Gegen Entscheide der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden wurden beim Departement für Finanzen und Soziales in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich in 71 bis 75 Fällen Rekurs erhoben. Die nachstehende Tabelle zeigt die genaue Anzahl der durchgeführten Rekursverfahren und deren Erledigung auf.

Jahr	durchgeführte Rekursverfahren	Gutheissung	Teilweise Gutheissung	Abweisung	Nichteintreten	Abschreibung (z. B. Rückzug)
2012	71	17	11	23	4	16
2013	75	16	12	28	2	17
2014	75	13	3	37	8	14

Die Gutheissungen erfolgen häufig aus formellen Gründen, etwa wegen Verfahrensfehlern (z. B.: Entscheid entspricht nicht den Anforderungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Liegt ein Entscheid im Ermessensbereich der zuständigen Gemeindebehörde (z. B. Ansatz der Wohnungsmiete), so nimmt die Rekursinstanz keine Korrekturen vor.

Frage 6

Die SKOS-Richtlinien definieren die materielle Unterstützung anhand dreier wesentlicher Komponenten. Es sind dies der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnungskosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung. Vom Existenzminimum gemäss SKOS sind das betriebsrechtliche Existenzminimum und das Existenzminimum gemäss EL zu unterscheiden. Das Existenzminimum gemäss SKOS liegt mit Abstand am tiefsten. Es kommen jedoch je nach Fall zusätzliche Leistungen dazu.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt basiert auf einem Warenkorb. Darin enthalten sind:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Bekleidung und Schuhe, Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten), laufende Haushaltsführung (Reinigungsmittel, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung, Kehrgebühren), kleine Haushaltgegenstände, Ver-

kehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Nachrichtenübermittlung (Telefon, Post), Unterhaltung (Konzession Radio/TV, Kinobesuch), Sport, Spielsachen für Kinder, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Haustierhaltung), Körperpflege (Coiffeur, Toilettenartikel), persönliche Ausstattung (Schreibmaterial), auswärts eingenommene Getränke, Übriges (kleine Geschenke).

Die Definition eines Warenkorb entspricht einem tauglichen Weg zur Konkretisierung der Sozialhilfe und bildet für die zuständigen Organe ein hilfreiches Instrument. Die Zusammensetzung ist vernünftig und vertretbar. Der Warenkorb wird wissenschaftlich und statistisch erhoben und orientiert sich an den realen Kosten der für den Lebensunterhalt notwendigen Waren. Der Grundbedarf richtet sich nach der Einkommens- und Verbrauchsstatistik des Bundesamtes für Statistik und orientiert sich am Konsumverhalten der zehn Prozent der Bevölkerung mit den niedrigsten Einkommen in der Schweiz. Selbstverständlich kann ein sogenanntes Existenzminimum nicht wissenschaftlich exakt festgelegt werden. Es kann jedoch immerhin eine Grösse definiert werden, die für die meisten Fälle sinnvoll und auf Grund ihrer Herleitung vernünftig ist.

Die Interpellanten monieren, die Ansätze nach SKOS seien allgemein zu hoch, so dass der Anreiz, eine Arbeit aufzunehmen, öfters gar nicht mehr bestehe. Damit sprechen sie das Prinzip des „Lohnabstandsgebots“ an. Die SKOS-Richtlinien beruhen ausdrücklich auf dem Bedarfsdeckungsprinzip. Diese beiden Prinzipien schliessen sich zwar grundsätzlich aus. Dennoch vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass im Fokus der Revision der SKOS-Richtlinien ganz klar die Verbesserung der Anreize zum Arbeiten stehen muss. Dank Arbeit kann eine Person ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten, was sich positiv auf ihr Selbstbewusstsein auswirkt. Zudem schafft eine Arbeit Sinn, Rhythmus und Struktur, was ebenfalls sehr wichtig ist für jeden Menschen. Schliesslich kann über Arbeit auch ein sehr wesentlicher Beitrag zur Integration geleistet werden. Eine vermehrte Beschäftigung zieht auch eine Entlastung des Sozialhilfebudgets nach sich. In diesem Zusammenhang kommt auch den Arbeitgebern eine wichtige Rolle zu, die es allenfalls mit flankierenden Massnahmen zu unterstützen gilt. Der konsequente Ansatz zur Verstärkung des Arbeitsanreizes und zur Eliminierung von Schwelleneffekten hat nach Ansicht des Regierungsrates zur Folge, dass der Grundsatz des sozialen Existenzminimums ebenfalls zu thematisieren bzw. zu differenzieren ist. Denn von entscheidender Bedeutung ist die Frage, wie das Lohnabstandsgebot besser umgesetzt bzw. sichergestellt werden kann, so dass es auf jeden Fall finanziell klar vorteilhafter ist, einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen. In diesem Zusammenhang gilt es, die sogenannten Schwelleneffekte zu vermeiden, die im Spannungsfeld zwischen Erwerbstätigkeit und Sozialhilfe eine nicht unwesentliche Rolle spielen. Sie können beispielsweise entstehen, wenn eine Person dank höherem Erwerbseinkommen sozialhilfeunabhängig wird, infolgedessen z. B. eine geringere individuelle Prämienvverbilligung (IPV) erhält, Steuern bezahlen muss und ihr kein Erwerbseinkommensfreibetrag mehr angerechnet wird. Im Extremfall hat diese Person letztlich weniger frei verfügbare Mittel, als wenn sie Sozialhilfe beziehen würde. Abhilfe kann hier geschaffen werden, wenn die Schwelleneffekte angegangen und ausgeräumt werden. Auch dieser Punkt bildet Teil der Revision der SKOS-Richtlinien.

Die Interpellanten fordern sinngemäss eine Abstimmung des Grundbedarfs auf die persönlichen und regionalen Verhältnisse. Wie oben ausgeführt, richtet sich die Höhe des Betrags für den Warenkorb nach den Ausgaben der zehn Prozent der Bevölkerung mit den niedrigsten Einkommen in der Schweiz. Eine regionale Unterscheidung gibt es nicht. Allerdings dürften die regionalen Preisunterschiede für den Warenkorb nicht sehr erheblich sein. Trotzdem macht es Sinn, die Einführung eines Spielraums für die Gemeinden bei der individuellen Festlegung des Existenzminimums zu prüfen.

Der Regierungsrat ist Aufsichtsgremium über die gesamte Sozialhilfe (§ 6 Abs. 2 SHG). In dieser Funktion steht er mit den Gemeinden in der Verantwortung, dass die Sozialhilfe im Kanton Thurgau gewährleistet ist und auch einheitlich praktiziert wird. Dazu gehören auch gleiche Regeln für die Unterstützungsleistungen. Mit einer allgemein verbindlichen Regelung in der SHV ist der Regierungsrat seinerzeit einer klaren Forderung der Gemeinden nachgekommen. Dass davon im Einzelfall begründet abgewichen werden kann, sieht § 2b Abs. 2 SHV ausdrücklich vor. Ein vollständiger Verzicht auf die SKOS-Richtlinien ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht zielführend. Voraussetzung ist allerdings, dass der laufende Revisionsprozess der Richtlinien erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Frage 7

Der Regierungsrat befürwortet die von der SODK beschlossene Revision der SKOS-Richtlinien. Er wird die konkrete Umsetzung im Rahmen der SHV nach Vorliegen der definitiven Beschlüsse prüfen und behält sich dabei Abweichungen von den entsprechenden Empfehlungen vor, so wie er dies bereits anhin gemacht hat. Im jetzigen Zeitpunkt macht es deshalb keinen Sinn, eine ähnliche Massnahme wie der Kanton Bern zu beschliessen.

Frage 8

Gemäss § 2h SHV kann die Unterstützung gemäss den unter Frage 1 genannten Voraussetzungen um bis zu 20 % gekürzt werden. Dies in Abweichung zu den SKOS-Richtlinien, die eine Limite von 15 % vorsehen. Wie vorstehend im Abschnitt I. dargelegt, hat sich das zuständige Departement in der von der SKOS durchgeführten Vernehmlassung für eine deutliche Ausweitung der Kürzungsmöglichkeiten im Sinne der Interpellanten ausgesprochen. Die SODK hat an ihrer Versammlung vom 21. Mai 2015 beschlossen, eine Kürzung von bis zu 30 % zu beantragen. Das weitere Vorgehen wird nach Vorliegen der revidierten SKOS-Richtlinien im September 2015 zu beschliessen sein.

Frage 9

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Aufgabenklärung der Schnittstelle zwischen Berufsbeiständen und Sozialhilfe stattfinden muss. Dabei zeigen sich oftmals negative Kompetenzkonflikte: Während die Berufsbeistandschaft über einen durch die im konkreten Einzelfall getroffenen, richterlichen Beschlüsse der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genau abgesteckten Massnahmenplan verfügt, versteht

die Sozialhilfe den Kompetenzbereich der Berufsbeistandschaften oftmals umfassen-
der. Die Information und Koordination zwischen KESB, Berufsbeistandschaften und So-
zialhilfebehörden hat sich seit der Einführung der KESB zweifellos verbessert. Dieser
Prozess ist noch nicht abgeschlossen und bedarf weiterhin der gebührenden Aufmerk-
samkeit der involvierten Amtsstellen.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach